

Satzung

über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld

vom 22. November 1973 (Kds Grundstücksentwässerung)
unter Einarbeitung der 50. Änderungssatzung vom 28.10.2025
gültig ab 01. Januar 2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), der §§ 46, 49 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seinen Sitzungen am 16. November 1973, 20. November 1975, 23. November 1978, 28. November 1980, 19. November 1981, 20. Dezember 1982, 17. November 1983, 13. Dezember 1984, 19. Dezember 1985, 11. Dezember 1986, 26. November 1987, 15. Dezember 1988, 20. Dezember 1990, 12. Dezember 1991, 17. Dezember 1992, 16. Dezember 1993, 15. Dezember 1994, 30. November 1995, 19. Dezember 1996, 27. November 1997, 26. November 1998, 16. November 1999, 21. Dezember 2000, 29. November 2001, 27. November 2003, 15. Dezember 2005, 14. Dezember 2006, 14. Juni 2007, 29. November 2007, 24. April 2008, 18. Dezember 2008, 17. Dezember 2009, 16. Dezember 2010, 30. Juni 2011, 05. Juli 2012, 20. Dezember 2012, 18. April 2013, 12. Dezember 2013, 11. Dezember 2014, 10. Dezember 2015, 08. Dezember 2016, 14. Dezember 2017, 06. Dezember 2018, 12. Dezember 2019, 3. September 2020, 09. Dezember 2021, 08. Dezember 2022, 02. November 2023, 14. Dezember 2023 und 19. Dezember 2024, 28. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

Teil I

Laufende Entwässerungsgebühren

§ 1

Allgemeines

¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bielefeld Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW. ²Diese

Benutzungsgebühren beinhalten auch die Abwälzung der Abwasserabgaben i.S. d. § 2 Abs. 1 AbwAG NRW.

§ 1 a Begriffsbestimmung

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Abwasser im Sinne des § 54 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der jeweils geltenden Fassung

§ 2 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung wird nach der Einführungswassermenge berechnet. ²Die Einführungswassermenge ist die von den angeschlossenen Grundstücken der Abwasseranlage zugeführte Menge des Schmutzwassers und des anderen Wassers, das nicht Niederschlagswasser ist (z.B. Grundwasser, Drainagewasser).

(2) ¹Als Einführungswassermenge gilt:

- a) die dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge,
- c) die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge,

und zwar abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abzugsmengen).

(3) Als Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a) gilt unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 die von der Stadtwerke Bielefeld GmbH festgestellte Verbrauchsmenge.

(4) ¹Die von Anderen als der Stadtwerke Bielefeld GmbH dem Grundstück zugeführte Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe a), die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe b) und die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) sind nachzuweisen. ²Die Stadt kann dazu den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen verlangen. ³Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. ⁴Soweit keine solchen Nachweise erbracht werden, erfolgt die Veranlagung zu den Gebühren nach Schätzung gem. § 162 der Abgabenordnung. ⁵In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b) wird dabei ein durchschnittlicher Wasserverbrauch je Person von 48 m³ jährlich zu Grunde gelegt. ⁶Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Einwohner auf dem Grundstück an den Stichtagen. ⁷Stichtage sind der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November. ⁸Veränderungen werden ab dem auf den jeweiligen Stichtag folgenden Vierteljahr berücksichtigt. ⁹Die Zahl der Einwohner wird aus den Meldedaten des Amtes für Bürgerberatung ermittelt. ¹⁰Stimmt diese Zahl nicht mit der tatsächlichen Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen auf dem Grundstück überein, so kann dies dem Amt für Finanzen, Geschäftsbereich Steuern, bis zum Ablauf des auf den Stichtag folgenden Vierteljahres nachgewiesen werden. ¹¹Darüber hinaus erfolgt die Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. ¹²Soweit die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) nicht nachgewiesen wird, wird diese von der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen, Geschäftsbereich Steuern) nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt. ¹³Dazu hat der oder die Gebührenpflichtige die für die Schätzung relevanten Grundlagen durch geeignete Unterlagen (z.B. durch Gutachten) zu belegen. ¹⁴Werden keine oder keine

ausreichenden Unterlagen vorgelegt, erfolgt die Schätzung der Einführungswassermenge in m³ aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m² multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1991 - 2020 in m³ (0,873 m³ = 873 mm pro m²).

(5) Ist die Einführungswassermenge nicht durch (Zwischen-)Ablesungen des/der Wassermesser(s) zu Beginn und/oder zum Ende des Kalenderjahres festgestellt worden, erfolgen die notwendigen Aufteilungen auf verschiedene Verbrauchszeiträume im Regelfall durch zeitabhängige Verbrauchsabgrenzungen.

(6) ¹Soweit Wassermengen nicht der Abwasseranlage zugeführt worden sind (Abs. 2), sind diese Mengen zweifelsfrei nachzuweisen. ²Dazu ist regelmäßig der Einbau von geeichten oder konformitätsbewerteten Messeinrichtungen (Wasserzählern) in manipulationssicherer Art und Weise auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen erforderlich. ³Die Messeinrichtungen sind dazu fachgerecht und beidseitig mit der zuführenden Wasserleitung verbunden vor jeder Ablassstelle zu installieren. ⁴Messergebnisse nach Ablauf der Gültigkeit der Eichung oder Beglaubigung werden nicht anerkannt.

⁵Der Einbau der Messeinrichtungen wird nach Antragstellung des Gebührenpflichtigen von der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen, Geschäftsbereich Steuern) geprüft, abgenommen und registriert. ⁶Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld erhoben. ⁷Eine Gebühr wird auch erhoben, wenn die Messeinrichtung nach Prüfung nicht abgenommen werden kann.

⁸Die Ablesung der Messeinrichtungen hat in den Fällen des § 7 Abs. 1 jeweils zusammen mit der Ablesung der Wasserzähler zur Feststellung der Verbrauchsmenge (§ 2 Abs. 3) zu erfolgen.

⁹Stimmt der Erhebungszeitraum mit dem Kalenderjahr überein, hat die Ablesung der Messeinrichtungen jährlich zum Jahresende zu erfolgen; die Zählerstände müssen bis zum 31.03. des Folgejahres unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mitgeteilt werden.

¹⁰Zählerstände werden nur als volle Kubikmeter berücksichtigt, angefangene Kubikmeter werden abgerundet.

¹¹Sofern in begründeten Einzelfällen ein Nachweis der angefallenen Abzugsmengen durch Wasserzähler technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind die geltend gemachten Abzugsmengen auf andere Weise zu belegen.

¹²Dazu sind Gutachten oder vergleichbare Unterlagen beizubringen, die geeignet sind, Art und Umfang der Abzugsmengen zu berechnen.

(7) ¹Die Gebühr für die Einführungswassermenge beträgt 3,65 € für einen Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.

²§ 2 a bleibt unberührt.

§ 2 a Gebühr in besonderen Fällen

¹Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder anderes Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist (z.B. Grundwasser, Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr 1,88 € je Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe. ²Die Regelungen des § 2 Abs. 1 - 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, soweit diese an die Abwasseranlage angeschlossen ist, berechnet. ²Maßgeblich ist die zu Beginn des Kalenderjahres angeschlossene Grundstücksfläche.

(2) ¹Dachbegrünungsflächen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind sowie Flächen, von denen das Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage abgeleitet wird, die mit einem Notüberlauf an die Abwasseranlage angeschlossen ist, werden mit 70 % ihrer Fläche berücksichtigt. ²Dachbegrünungsflächen im Sinne dieser Regelung müssen dauerhaft begrünt und dazu geeignet sein, auf Dauer mindestens 30 % der auftretenden Niederschlagsmenge zurückzuhalten.

³Versickerungsanlagen im Sinne dieser Regelung müssen so ausgelegt sein, dass sie in der Regel und auf Dauer die gesamte Niederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen aufnehmen können. ⁴Hierzu zählen nicht Regenwassersammelanlagen (z.B. Zisternen) oder mit wasserdurchlässigem Material (z.B. Ökopflaster) befestigte Flächen. ⁵Der Nachweis über das Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes und die Größe der betroffenen Flächen obliegt grundsätzlich dem oder der Gebührenpflichtigen, wobei sich die Stadt eine Überprüfung vorbehält. ⁶Die Ermäßigung wird auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen gewährt. ⁷Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. ²Der oder die Gebührenpflichtige hat die Veränderung bis zum 15. Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist, dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen, Geschäftsbereich Steuern) zu melden.

(4) Die Gebühr beträgt jährlich 1,12 € je m² angeschlossene bebaute und befestigte Fläche einschl. Abwasserabgabe (Niederschlagswasserpauschale gem. § 7 AbwAG).

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) ¹Gebührenpflichtig für die Niederschlagswassergebühr ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der oder die Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin gebührenpflichtig. ³Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) ¹Gebührenpflichtig für die Schmutzwassergebühr sind

- a) der Eigentümer oder die Eigentümerin des an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht besteht, an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder die Nießbraucherin des Grundstücks,
- c) der Pächter oder die Pächterin bzw. der Mieter oder die Mieterin des Grundstücks,
- d) sonstige dinglich oder schuldrechtlich Nutzungsberechtigte.

²Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) ¹Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind von dem oder der bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich der Stadt (Amt für Finanzen, Geschäftsbereich Steuern) zu melden. ²Der oder die bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt (Amt für Finanzen, Geschäftsbereich Steuern) Kenntnis von der Rechtsänderung erhält. ³Für Eigentümer und dinglich Berechtigte ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

(4) ¹Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Größe der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche anzugeben und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. ²Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück und hat dies Auswirkungen auf die Erhebung der Gebühren, haben die Gebührenpflichtigen dies unverzüglich der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen, Geschäftsbereich Steuern) zu melden.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) ¹Im Falle des § 2 (Schmutzwassergebühr) beginnt die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasseranlage; sie endet mit dem Tage, an dem der Anschluss wegfällt. ²Bei einer Rechtsänderung oder sonstigen Änderung in der Person des/der Gebührenpflichtigen (§ 4 Abs. 2) geht die Gebührenpflicht mit diesem Zeitpunkt auf den neuen Gebührenpflichtigen oder die neue Gebührenpflichtige über.

(2) ¹Im Falle des § 3 (Niederschlagswassergebühr) beginnt die Gebührenpflicht nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt. ²Bei einer Rechtsänderung (§ 4 Abs. 1 und 3) geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Monats auf den neuen Eigentümer oder die neue Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigten oder Erbbauberechtigte über.

§ 6

Besondere Regelungen für die Abwälzung der Abwasserabgabe

(1) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein und verursacht er dadurch den ganzen oder teilweisen Wegfall einer der Stadt gewährten Vergünstigung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 AbwAG oder § 7 Abs. 2 AbwAG i.V.m. § 8 AbwAG NRW, so haftet der Verursacher oder die Verursacherin der Stadt für die entstandenen Kosten, insbesondere für die erhöhte Abwasserabgabe und die Kosten der Ermittlung des Verursachers oder der Verursacherin.

²Sind mehrere Kanalbenutzer oder Kanalbenutzerinnen Verursacher oder Verursacherinnen, so haften sie als Gesamtschuldner. ³Lässt sich der Verursacher nicht ermitteln, wird die erhöhte Abwasserabgabe nach § 1 S. 2 i.V.m. §§ 2 und 3 dieser Satzung abgewälzt.

(2) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Cadmium, Quecksilber oder andere Stoffe, die die Giftigkeit des Abwassers i.S.v. § 3 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz bewirken, in einer nach § 10 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld vom 26.06.2007 in der jeweils geltenden Fassung unzulässigen Menge ein und verursacht er oder sie dadurch die Pflicht der Stadt zur Zahlung von Abwasserabgabe, so

haftet er oder sie für die entstandenen Kosten auch dann, wenn damit ein Verlust der in Abs. 1 genannten Vergünstigung nicht verbunden ist. ²Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein, das die Abbaubarkeit der oxydierbaren Stoffe beeinträchtigt und verursacht er oder sie dadurch eine erhöhte Abwasserabgabe, so haftet er oder sie der Stadt für die dadurch entstandenen Kosten, und zwar auch dann, wenn die in Abs. 1 genannten Vergünstigungen nicht entfallen. ²Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Veranlagung erfolgt im Falle des § 2 Abs. 3 durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen, Geschäftsbereich Steuern), der von der Stadtwerke Bielefeld GmbH zusammen mit der Wassergeldrechnung verschickt wird, soweit nachfolgend im Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Der Erhebungszeitraum umfasst den Zeitraum zwischen den jährlichen Ablesungen des/der Wassermesser(s). ³Die Gebühr ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. ⁴Für den künftigen Erhebungszeitraum können mit dem Bescheid monatliche Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) festgesetzt werden. ⁵Wird der Bescheid nicht zusammen mit der Wassergeldrechnung verschickt oder ist die Erhebung damit nicht umfassend erfolgt, wird die Gebühr gesondert durch Bescheid festgesetzt. ⁶Sie ist in diesen Fällen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten; für den künftigen Erhebungszeitraum können vierteljährliche (zum 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11.) oder auf Antrag jährliche (zum 01.07.) Vorauszahlungen festgesetzt werden.

(2) ¹Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen, Geschäftsbereich Steuern):

- bei der Berücksichtigung eigener Wasserförderung (§ 2 Abs. 2 Buchst. b),
- bei der Berücksichtigung von Drainagewassermengen (§ 2 Abs. 2 Buchst. c),
- bei der Berücksichtigung von Abzügen (§ 2 Abs. 2).

²Der Erhebungszeitraum ist in diesen Fällen grundsätzlich das Kalenderjahr. ³Hat der Anschluss nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden, so ist die während der Anschlusszeit verbrauchte Wassermenge zugrunde zu legen. ⁴§ 2 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend. ⁵Die Jahresgebühr oder aber Vorauszahlungen darauf ist/sind mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. ⁶Abweichend von Satz 4 kann dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr am 01. Juli zu entrichten. ⁷Geht der Veranlagungsbescheid dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstag(e) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Die Veranlagung nach § 3 erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen, Geschäftsbereich Steuern) jeweils für ein Kalenderjahr. ²Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. ³Abweichend von Satz 2 kann dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr am 01. Juli zu entrichten. ⁴Geht der Veranlagungsbescheid dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstag(e) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. ⁵Der oder die Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

(2) ¹Vermindert oder erhöht sich die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres wegen Veränderung der Größe der maßgeblichen Fläche oder wenn der Anschluss nicht während des ganzen Jahres bestanden hat, so ist der Veranlagungsbescheid entsprechend zu berichtigen. ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8 a

Abwälzung der Abwasserabgabe auf Direkteinleiter

(1) Gemäß § 2 Abs.1 AbwAG NRW legt die Stadt die von ihr zu entrichtenden bzw. auf sie umgelegten Abwasserabgaben auf die Eigentümer und Eigentümerinnen und die Nutzungsberechtigten oder Benutzer und Benutzerinnen der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, und auf die Einleiter und Einleiterinnen um.

(2) Die Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzungsberechtigten oder Benutzer und Benutzerinnen eines Grundstückes, die mit anderen Grundstücken eine gemeinsame Einleitungsstelle haben, werden gemäß Abs. 2 zu einem Abwälzungsbetrag für die Abwasserabgabe herangezogen, wenn von allen Grundstücken weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser der Einleitungsstelle zugeführt werden.

(3) ¹Die übrigen Einleiter und Einleiterinnen werden zur Zahlung eines Abwälzungsbetrages für die Abwasserabgabe veranlagt, der sich nach der Abwasserabgabepflicht der Stadt für die jeweilige Einleitungsstelle bestimmt. ²Benutzen mehrere eine Einleitung, so haften sie als Gesamtschuldner. ³Die Abgabepflicht entfällt, wenn dem Einleiter oder der Einleiterin gemäß § 49 Landeswassergesetz die Pflicht zur Beseitigung eines Abwassers bestandskräftig übertragen worden ist. ⁴Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Umweltamt) jeweils für ein Jahr. ⁵Der Abwälzungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 b (aufgehoben)

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 3 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 können nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b und Abs. 3 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 mit einer Geldbuße geahndet werden.

T e i l II

Gebühren für Abwasseruntersuchungen

§ 10

(1) ¹Für jede nach § 23 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke durchgeführte Untersuchung von Abwasser oder Sielhaut erhebt die Stadt eine Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten sowie der Analysekosten.

²Gebührenpflichtig ist der Einleiter oder die Einleiterin im Sinne von § 23 der Entwässerungssatzung. ³Die Gebühr entsteht mit der Probennahme.

(2) Die Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten beträgt 71,10 €/Std., wobei für jede angefangene Viertelstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten ¼ des Stundensatzes berechnet wird.

(3) ¹Für Analysen durch von der Stadt beauftragte Einrichtungen zur Untersuchung von Abwasser und Sielhaut im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Entwässerungssatzung ergibt sich die Gebühr aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage. ²Für mehrere Analysen werden die Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(4) ¹Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin. ²Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

Anmerkung:

Die einzelnen Satzungen sind wie folgt in Kraft getreten:

- 1.) Satzung vom 22. November 1973 am 01. Januar 1973
- 2.) 1. Nachtragssatzung vom 08. Dezember 1975 am 01. Januar 1976
- 3.) 2. Nachtragssatzung vom 11. Dezember 1978 am 01. Januar 1979
- 4.) 3. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 1980 am 01. Januar 1981
- 5.) 4. Nachtragssatzung vom 11. Dezember 1981 am 01. Januar 1982
- 6.) 5. Nachtragssatzung vom 20. Dezember 1982 am 01. Januar 1983
- 7.) 6. Nachtragssatzung vom 23. Dezember 1983 am 01. Januar 1984
- 8.) 7. Nachtragssatzung vom 21. Dezember 1984 am 01. Januar 1985
- 9.) 8. Nachtragssatzung vom 20. Dezember 1985 am 01. Januar 1986
- 10.) 9. Nachtragssatzung vom 19. Dezember 1986 am 01. Januar 1987
- 11.) 10. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 1987 am 01. Januar 1988
- 12.) 11. Nachtragssatzung vom 27. Dezember 1988 am 01. Januar 1989
- 13.) 12. Nachtragssatzung vom 27. Dezember 1990 am 01. Januar 1991
- 14.) 13. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 1991 am 01. Januar 1992
- 15.) 14. Nachtragssatzung vom 22. Dezember 1992 am 01. Januar 1993
- 16.) 15. Nachtragssatzung vom 20. Dezember 1993 am 01. Januar 1994
- 17.) 16. Nachtragssatzung vom 22. Dezember 1994 am 01. Januar 1995
- 18.) 17. Nachtragssatzung vom 15. Dezember 1995 am 01. Januar 1996
- 19.) 18. Nachtragssatzung vom 20. Dezember 1996 am 01. Januar 1997
- 20.) 19. Nachtragssatzung vom 19. Dezember 1997 am 01. Januar 1998
- 21.) 20. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 1998 am 01. Januar 1999
- 22.) 21. Nachtragssatzung vom 21. Dezember 1999 am 01. Januar 2000
- 23.) 22. Nachtragssatzung vom 22. Dezember 2000 am 01. Januar 2001
- 24.) 23. Nachtragssatzung vom 19. Dezember 2001 am 01. Januar 2002
- 25.) 24. Nachtragssatzung vom 09. Dezember 2003 am 01. Januar 2004
- 26.) 25. Nachtragssatzung vom 21. Dezember 2005 am 01. Januar 2006
- 27.) 26. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2006 am 01. Januar 2007
- 28.) 27. Nachtragssatzung vom 26. Juni 2007 am 01. Juli 2007
- 29.) 28. Nachtragssatzung vom 06. Dezember 2007 am 01. Januar 2008
- 30.) 29. Nachtragssatzung vom 08. Mai 2008 am 01. Januar 2008
- 31.) 30. Nachtragssatzung vom 19. Dezember 2008 am 01. Januar 2009
- 32.) 31. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2009 am 01. Januar 2010
- 33.) 32. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 am 01. Januar 2011
- 34.) 33. Änderungssatzung vom 12. Juli 2011 am 01. Januar 2012
- 35.) 34. Änderungssatzung vom 24.07.2012 am 01. September 2012
- 36.) 35. Änderungssatzung vom 21.12.2012 am 01. Januar 2013
- 37.) 36. Änderungssatzung vom 26.04.2013 am 01. Januar 2013
(tlw.) bzw. 01. Mai 2013
- 38.) 37. Änderungssatzung vom 16.12.2013 am 01. Januar 2014
- 39.) 38. Änderungssatzung vom 11.12.2014 am 01. Januar 2015
- 40.) 39. Änderungssatzung vom 14.12.2015 am 01. Januar 2016
- 41.) 40. Änderungssatzung vom 15.12.2016 am 01. Januar 2017
- 42.) 41. Änderungssatzung vom 15.12.2017 am 01. Januar 2018
- 43.) 42. Änderungssatzung vom 11.12.2018 am 01. Januar 2019
- 44.) 43. Änderungssatzung vom 13.12.2019 am 01. Januar 2020
- 45.) 44. Änderungssatzung vom 10.09.2020 am 01. Januar 2021
- 46.) 45. Änderungssatzung vom 15.12.2021 am 01. Januar 2022
- 47.) 46. Änderungssatzung vom 15.12.2022 am 01. Januar 2023
- 48.) 47. Änderungssatzung vom 09.11.2023 am 01. Januar 2021
(tlw.) bzw. 01. Januar 2022

- 49.) 48. Änderungssatzung vom 18.12.2023 am 01. Januar 2024
- 50.) 49. Änderungssatzung vom 19.12.2024 am 01. Januar 2025
- 51.) 50. Änderungssatzung vom 28.10.2025 am 01. Januar 2026

Hinweis:

Diese Ausfertigung der Satzung enthält eine Nummerierung der Sätze (z.B.: 1, 2 usw.) in den einzelnen Absätzen, die auch bei Zitaten im Schriftverkehr verwendet wird.

**Anlage zu § 10 Abs. 3 der Satzung über die Kostendeckung der
Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen
in der Stadt Bielefeld**

Gebührentarife für Analysen:

	Parameter / Stoff	Gebühr in Euro:
1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	14,28
2	Kohlenwasserstoffe, gesamt	15,47
3	Phenolverbindungen berechnet als C ₆ H ₅ OH	11,31
4	Sulfat	6,66
5	Cyanid, leicht freisetzbar	11,90
6	Cyanid, gesamt	11,90
7	Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)	7,74
8	Fluorid, gesamt	7,14
9	Chlor, freies	7,14
10	Sulfid, leicht freisetzbar	11,90
11	Silber	35,70
12	Antimon	35,70
13	Arsen	7,14
14	Cadmium	7,14
15	Cobalt	7,14
16	Chrom, gesamt	7,14
17	Chrom-VI	5,95
18	Kupfer	7,14
19	Quecksilber	13,09
20	Nickel	7,14
21	Blei	7,14
22	Palladium	35,70
23	Selen	35,70
24	Thallium	35,70
25	Zinn	35,70

26	Zink	7,14
27	Zirkonium	35,70
28	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	33,32
29	LHKW's als Gruppe	16,66
30	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	15,47
31	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	17,26
32	Gesamter org. Kohlenstoff (TOC)	7,74
33	Benzol und Derivate	15,47
34	Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) Polychlorierte Dibenzofurane (PCDF)	297,50
35	PCB	47,60
36	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, Summe 16 PAK nach EPA	47,60
37	Benzo(a)pyren	47,60
38	Naphthalin	23,80
39	PFAS als Summe PFOA u. PFOS	119,00
40	PFAS als Summe aus PFOA, PFOS, PFHxS u. PFNA	142,80
Analyse von Sielhautproben auf die Parameter		
41	Blei	4,17
42	Cadmium	4,17
43	Chrom	4,17
44	Kupfer	4,17
45	Nickel	4,17
46	Quecksilber	4,17
47	Zink	4,17
48	Arsen	4,76
49	PCB als Summe unter Angabe der Einzelkomponenten	48,10
50	PFAS als Summe PFOA u. PFOS	123,70
51	PFAS als Summe aus PFOA, PFOS, PFHxS u. PFNA	133,28
52	Summe 16 PAK	48,10